Verein für Flugsport Geisweid e.V.

SATZUNG

(Beschlossen am 10.7.1992)

§1 Name, Sitz und Zweck

- 1. Der Verein trägt den Namen "Verein für Flugsport Geisweid e.V.".
- 2. Sitz des Vereins ist Siegen. Er ist beim Amtsgericht Siegen unter der VR-Nr. 731 eingetragen.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung des Flugsports ohne Rücksicht auf politische, religiöse, weltanschauliche und rassistische Bestrebungen.
- 4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Betreuung der flugsportlichen Betätigung der Mitglieder und jugendpflegerische Tätigkeiten;
 - praktische und theoretische Ausbildung der Mitglieder zu Luftfahrern;
 - praktische und theoretische Weiterbildung der Mitglieder;
 - Bereitstellung von Start- und Fluggerät;
 - Unterstützung der Mitglieder bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben und Meisterschaften.
- 5. Der Verein bekennt sich zur Ausübung des Flugsports um seiner selbst Willen auf reiner Amateurbasis, ohne wirtschaftliche Ziele zu verfolgen.

§2 Grundsatz der Gemeinnützigkeit

- 1. Die Tätigkeit des Vereins ist im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Jeder, der Satzung und Ordnung des Vereins anerkennt und bereit ist, den in §1 genannten Zweck zu fördern, kann Mitglied des Vereins werden. Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder nehmen am Flugund Werkstattbetrieb teil, während passive Mitglieder Personen, Körperschaften oder Vereinigungen sind, die die Ziele des Vereins zu fördern wünschen.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften an Einzelpersonen erteilen.
- 3. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme. Eine

evtl. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Der Antragsteller kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen, welche nach Anhörung beider Seiten eine endgültige Entscheidung fällt.

- 4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens 4 Wochen vorher eingegangen sein.
- 5. Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden wegen
 - Schädigung des Ansehens des Vereins, des Deutschen Aeroclubs oder dessen Landesverbände,
 - Verstoß gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins,
 - Nichtzahlung der ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge und Gebühren in Höhe von mehr als drei Mitgliedsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.

Das auszuschließende Mitglied ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung von dem Antrag schriftlich zu unterrichten. Erscheint das Mitglied nicht zur Versammlung, wird in Abwesenheit entschieden.

- 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds an den Verein oder das Vermögen des Vereins, jedoch bleiben Forderungen des Vereins an das Mitglied bestehen.
- 7. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Sachverluste, die Mitgliedern aus dem Luftsportbetrieb möglicherweise entstehen.

§4 Beiträge

- 1. Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge und Fluggebühren an den Verein zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2. Bei Notlage eines Mitglieds kann der Vorstand Stundung oder Herabsetzung des Beitrags gewähren.

§5 Verwaltung

- 1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,
 - der Vorstand.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliederversamlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in jedem Jahr einmal zusammen. Sie beschließt über Beiträge, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer. Ihr obliegen die übrigen satzungsgemäßen Aufgaben.

- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor Ihrem Zusammentritt schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des DAeC Landesverbands NRW erfolgen.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann grundsätzlich die gleichen Beschlüsse fassen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 5. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist die Einladungsfrist nicht einzuhalten, es sei denn, dass Vorstandswahlen oder Satzungsänderungen Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde und mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheint nicht die Zahl von 20%, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 7. Der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung bis zur Entlastung des Vorstands. Während der Entlastung des Vorstands und Neuwahl des 1. Vorsitzenden wird die Versammlung von einem Wahlleiter geführt, der zuvor von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
- 8. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung und über sonstige Anträge, die jedes Mitglied einbringen kann.
- 9. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung ein Einzelfall etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11. Für die Geschäfts- und Kassenprüfung sind von der Mitgliederversammlung zwei Prüfer zu bestellen. Diese dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch ein Prüfer jeweils auszuscheiden hat.
- 12. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an nach mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit als aktives Mitglied, sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

§7 Vorstand

- 1. Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das höchste Organ.
- 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Geschäftsführendem Vorstand,
 - Erweitertem Vorstand.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretendem Vorsitzenden, der gleichzeitig Geschäftsführer ist,
- dem Kassenwart.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung und zur Vertretung des Vereins vor Gericht sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte nach eine Geschäftsordnung, die er sich selber gibt und die von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit genehmigt werden muss.

- 4. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem Ausbildungsleiter,
 - dem Flugbetriebsleiter,
 - dem technischen Leiter, dieser ist gleichzeitig verantwortlicher Werkstattleiter,
 - dem Jugendleiter,
 - dem Pressewart,
 - dem Protektor der Schülerfluggemeinschaft (ohne Stimmrecht).

Der erweiterte Vorstand soll ein flexibles, in Vereinsbelangen kompetentes Beratungsgremium sein, welches zwischen den Mitgliederversammlungen zusammentritt. Er braucht am Ende seiner Amtszeit nicht entlastet zu werden.

- 5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden. im übrigen trifft er jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung des in der Satzung festgelegten Zwecks des Vereins.
- 6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter.
- 8. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bleibt der übrige Vorstand grundsätzlich handlungsfähig. Der Gesamtvorstand hat das Recht, bis zur nächsten Vorstandswahl ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§8 Satzung und Ordnungen

- 1. In Ergänzung zu dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Sollte die Satzung in einzelnen Punkte nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen, wird die Gültigkeit der übrigen Satzung davon nicht berührt.
- 2. Satzungsänderungen können nur auf einer ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen und der Antrag auf Satzungsänderung im Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Die Tagesordnung hat den Punkt "Satzungsänderung" bei der Einladung anzukündigen.
- 3. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Ordnungen für die Organe und den Flugbetrieb des Vereins zu erlassen. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§9 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
- 2. Der Beschluss zur Auflösung muss jeweils mit 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- 3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Siegen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§10 Allgemeines

- 1. Über Streitfälle im Verein entscheidet ein Schlichtungsausschuss, welcher aus drei Mitgliedern besteht, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 2. Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung des Vereins für Flugsport Geisweid e.V. ausdrücklich an.